

## § 2 Grundrechte im europäischen Mehrebenensystem



Das Verhältnis  
der Grundrechte  
aus verschiede-  
nen Quellen zu-  
einander

1

Wenn es darum geht, staatliches Handeln an Grundrechten zu messen, sind heute längst nicht mehr allein die Grundrechte des GG maßgeblich. In der Praxis und in der juristischen Ausbildung und Prüfung ist vielmehr auch den Grundrechten aus der EMRK und der EU-GRCh und dem Verhältnis der verschiedenen Rechtsquellen Beachtung zu schenken. Die Grundrechte des GG können nicht ohne Bezug auf die europäische Ebene interpretiert und angewendet werden: So legt das BVerfG die Grundrechte des GG im Lichte der Grundrechte der EMRK aus (völkerrechtskonforme Auslegung, § 5 Rn. 10). Wie das BVerfG in seinen Entscheidungen zum Recht auf Vergessen (§ 2 Rn. 15 ff.) darlegt, können auch die Grundrechte der EU-GRCh im Rahmen einer herkömmlichen Verfassungsbeschwerde (§ 27 Rn. 9) Prüfungsmaßstab sein; und auch die Interpretation der Grundrechte der EU-GRCh ist ihrerseits maßgeblich an jene der Grundrechte der EMRK angelehnt. Das Verständnis der verschiedenen Grundrechtskataloge und ihres Zusammenwirkens im europäischen Mehrebenensystem ist damit für die verfassungsrechtliche Prüfung in der Praxis und im Examen unerlässlich.

### I. Das Verhältnis der Grundrechte aus verschiedenen Quellen zueinander

#### 1. Wieso muss beim Grundrechtsschutz auch die europäische Dimension beachtet werden?

Grundrechte sind nicht nur im Grundgesetz kanonisiert, sondern werden auch durch die Europäische Grundrechte-Charta (EU-GRCh) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verbürgt; ferner finden sich grundrechtliche oder grundrechtsähnliche Gewährleistungen in internationalen Verträgen und Pakten. Das grundgesetzliche Regime des Grundrechtsschutzes ist daher stark von Wechselwirkungen mit internationalen Grundrechtsgewährleistungen geprägt. Diese Wechselwirkungen sind kompliziert und nicht immer spannungsfrei: GG, die EU-GRCh und EMRK stellen kein einheitliches, (terminologisch) abgestimmtes oder geschlossenes Grundrechtssystem dar, sie stehen vielmehr autonom nebeneinander, sind aber auf vielfältige Weise rechtlich miteinander verflochten.<sup>1</sup> Die wichtigsten Akteure in diesem Miteinander sind dabei die Gerichte. Stets wird in diesem Zusammenhang das **Kooperationsverhältnis** zwischen BVerfG und europäischen Gerichten, insbesondere dem EuGH (§ 26 Rn. 6 f.) und dem EGMR (§ 26 Rn. 9 f.), betont.

<sup>1</sup> Dazu Ludwigs/Sikora, *Jus* 2017, 385.

### 2. Wodurch zeichnet sich das Verhältnis zwischen deutschen Grundrechten und den Menschenrechten der EMRK aus?

- 2 Für die Verhältnisbestimmung der Grundrechte des GG zu den Menschenrechten der EMRK ist die Beantwortung der Fragen entscheidend, ob eine von deutschen Behörden ausgehende Verletzung der Menschenrechte der EMRK vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden kann und inwiefern Entscheidungen des EGMR von deutschen Gerichten berücksichtigt werden müssen (völkerrechtskonforme Auslegung, § 5 Rn. 10). Zwischen dem BVerfG und dem EGMR besteht ein Kooperationsverhältnis.<sup>2</sup> Die Gerichte sind deshalb bemüht, durch einen über ihre jeweiligen Entscheidungen geführten Dialog eine einheitliche Rechtsprechungslinie zu finden.<sup>3</sup> Den Entscheidungen des EGMR kommt eine „faktische Orientierungs- und Leitfunktion“ zu (siehe dazu die Caroline-Rechtsprechung, § 12 Rn. 63 ff.).<sup>4</sup> Deutsche Gerichte müssen EGMR-Entscheidungen damit bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen (siehe Görgülü-Entscheidung, § 17 Rn. 21 ff.).

### 3. Wie ist das Verhältnis zwischen deutschen Grundrechten und EU-Recht?

- 3 Die Grundrechte des Grundgesetzes binden gem. Art. 1 Abs. 3 GG die deutsche Staatsgewalt (Legislative, Exekutive, Judikative) bei jeglichem Handeln. Demgegenüber ordnet Art. 51 Abs. 1 S. 1 EU-GRCh die Geltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union für die Mitgliedsstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Unionsrechts an. Während die grundrechtlichen Gewährleistungen des GG (und auch der EMRK) also immer (= für jedwedes staatliches Handeln) gelten, stehen die Grundrechte der EU-GRCh im Zusammenhang mit dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 EUV); sie gelten demnach nur, wenn Unionsrecht einschlägig ist.<sup>5</sup> In der Sache handelt es sich dabei um eine Kompetenzausübungsschranke für Unionsrecht, die einen Übergriff in mitgliedstaatliche Kompetenzbereiche verhindern soll. Wann immer ein Sachverhalt einen unionsrechtlichen Bezug aufweist, müssen deshalb die Fragen des Verhältnisses zwischen deutschen Grundrechten und EU-Recht beantwortet werden.
- 4 Das Verhältnis von deutschen Grundrechten zu den EU-Gewährleistungen bewerten EuGH und BVerfG unterschiedlich; ihre jeweiligen Begründungsansätze sind geprägt durch unterschiedliche Perspektiven auf dieses Verhältnis:
- Der EuGH spricht von einem absoluten Anwendungsvorrang des EU-Rechts.<sup>6</sup> Damit das EU-Recht möglichst effektiv wirken (u.a. *effet utile*) und die rechtliche Harmonisierung innerhalb des einheitlichen Rechtsraumes voranschreiten könne, sei es notwendig, dass dieses dem nationalen Recht bei grenzüberschreitenden bzw. EU-rechtlich geprägten Sachverhalten vorgehe.



Jurafuchs

2 So BVerfGE 111, 307 (Görgülü [2004]); siehe auch Daiber, DÖV 2018, 957.

3 BVerfGE 111, 307, 324 (Görgülü [2004]).

4 So BVerfGE 128, 326, 368 (EGMR Sicherungsverwahrung [2011]).

5 EuGH, ECLI:EU:C:2013:105 – Åkerberg Fransson; EuGH, ECLI:EU:C:2014:126 – Siragusa.

6 Vgl. EuGH, ECLI:EU:C:1963:1 – van Gend & Loos; ECLI:EU:C:1964:66 – Costa ./ E.N.E.L.; ECLI:EU:C:1970:114, Rn. 3 – Internationale Handelsgesellschaft.

Deshalb sollen auch die Entscheidungen des EuGH jenen des BVerfG vorgehen; sie sollen letztentscheidend und verbindlich in der gesamten EU gelten.

- Das BVerfG erkennt den Anwendungsvorrang des EU-Rechts zwar grundsätzlich, aber nicht bedingungslos an.<sup>7</sup> So behält sich das BVerfG in bestimmten Konstellationen ein finales Entscheidungsrecht vor (siehe zum Verhältnis von EU-Recht und nationalem [Verfassungs-]Recht, § 2 Rn. 9 ff.).

Die Herausforderung effektiven Grundrechtsschutzes im Verhältnis von deutschem und EU-Recht manifestiert sich insbesondere in zwei Problembereichen: 5

- Problem 1: Kann ein EU-Rechtsakt durch das BVerfG überprüft werden? (Frage des Beschwerdegegenstandes und des Prüfungsmaßstabs der Begründetheit, § 27 Rn. 8, 16)
- Problem 2: Kann unionsrechtlich determiniertes Handeln deutscher Behörden durch das BVerfG an den Grundrechten des Grundgesetzes gemessen werden? Kann es an den Grundrechten der EU-GRCh gemessen werden? (Frage der Beschwerdebefugnis und des Prüfungsmaßstabs der Begründetheit, § 27 Rn. 9, 16)

Mit den Entscheidungen zum Recht auf Vergessen (§ 2 Rn. 15 ff.) hat das BVerfG beide Problemstellungen neu bewertet und damit eine Neuausrichtung in der europäischen Grundrechte-Architektur vorgenommen. Die Überprüfung europäischer Rechtsakte im Wege einer Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG ist damit nicht länger grds. unzulässig. 6

#### 4. Was sind die europäischen Grundfreiheiten?

Die EU-Grundfreiheiten bilden den Kern des Binnenmarktrechts.<sup>8</sup> Sie gewährleisten den freien Waren- (Art. 34 ff. AEUV) und Personenverkehr (Arbeitnehmer:innen, Art. 45 ff. AEUV), die Niederlassungs- (Art. 49 ff. AEUV) und Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 ff. AEUV) sowie den freien Kapital- und Zahlungsverkehr (Art. 63 ff. AEUV). Die Grundfreiheiten sind nur einschlägig, wenn ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt, nicht jedoch bei rein innerstaatlichen Sachverhalten.<sup>9</sup> 7 ◆

Die Grundfreiheiten sollen Behinderungen des gemeinsamen Binnenmarkts durch mitgliedstaatliches Handeln unterbinden (Art. 3 Abs. 3 S. 1 EUV, Art. 26 Abs. 2 AEUV),<sup>10</sup> etwa die Erhebung von Zöllen, Subventionen für inländische Industrien oder mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen. Anders gewendet: Im Zentrum der Grundfreiheiten steht die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des europäischen Binnenmarktes, nicht die Gewährleistung subjektiver 8 ◆

7 Siehe BVerfGE 37, 271 (Solange I [1974]); BVerfGE 73, 339 (Solange II [1986]); BVerfGE 102, 147 (Bananenmarktordnung [2000]); BVerfGE 123, 267 (Vertrag von Lissabon [2009]); 140, 317 (Identitätskontrolle [2015]).

8 Dazu Cremer, Jura 2015, 39; Manger-Nestler/Noack, JuS 2013, 503; Ruffert/Grischek/Schramm, JuS 2021, 407; Sauer, JuS 2017, 310.

9 EuGH, ECLI:EU:C:1992:39, Rn. 7 – Brea/Palacios.

10 EuGH, ECLI:EU:C:1995:411 – Gebhard.

Rechte.<sup>11</sup> Ihrer Rechtsnatur nach sind die Grundfreiheiten daher *keine* Grundrechte.

## II. Das Verhältnis von EU-Recht und nationalem (Verfassungs-)Recht

### 1. Können EU-Rechtsakte an deutschen Grundrechten gemessen werden?

◆ 9

Aus dem Konkurrenzverhältnis von EU-Recht und nationalem Recht (§ 2 Rn. 4) folgt: EU-Recht kommt Anwendungsvorrang vor den deutschen Grundrechten zu; umgekehrt können die Grundrechte des Grundgesetzes also grundsätzlich kein Maßstab für EU-Akte sein. Das BVerfG hat in diesem komplexen Miteinander der supranationalen Grundrechtsgewährleistung durch den EuGH indes drei Kontrollvorbehalte entwickelt. Eine Kontrolle von Rechtsakten der EU am Maßstab der Grundrechte ist demnach in folgenden Konstellationen möglich (sog. **Reservekontrolle** durch das BVerfG)<sup>12</sup>:

- Kontrolle unter dem Solange-Vorbehalt (§ 2 Rn. 10 ff.)
- Identitätskontrolle<sup>13</sup> (§ 2 Rn. 14)
- *ultra vires*-Kontrolle<sup>14</sup>

### 2. Was ist der Solange-Vorbehalt des BVerfG?

◆ 10

Der Solange-Vorbehalt wurde in verschiedenen Entscheidungen des BVerfG entwickelt und verläuft letztlich parallel zum sich weiterentwickelnden europäischen Integrationsprozess. Dieser Prozess befand sich zur Zeit des Solange I-Beschlusses 1974 in einem Anfangsstadium, so dass sich das BVerfG in der Pflicht sah, Rechtsschutzlücken zu schließen:

- ▶ Solange der Integrationsprozeß der Gemeinschaft nicht so weit fortgeschritten ist, daß das Gemeinschaftsrecht auch einen von einem Parlament beschlossenen und in Geltung stehenden formulierten Katalog von Grundrechten enthält, der dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes adäquat ist, ist nach Einholung der in Art. 177 des Vertrags geforderten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs die Vorlage eines Gerichts der Bundesrepublik Deutschland an das Bundesverfassungsgericht im Normenkontrollverfahren zulässig und geboten, wenn das Gericht die für es entscheidungserhebliche Vorschrift des Gemeinschaftsrechts in der vom

11 Vgl. EuGH, ECLI:EU:C:1963:1, Rn. 24 f. – van Gend & Loos.

12 Einen Überblick bieten Voßkuhle, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 93, Rn. 83 ff.; Thiemann, Jura 2012, 902.

13 Dazu Uerpmann-Wittzack, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 23, Rn. 95 ff.

14 Als *ultra vires* Akt wird eine Entscheidung bezeichnet, die ein Gericht oder eine Behörde außerhalb ihres Kompetenzbereichs trifft. Es handelt sich insoweit um kein grundrechtsspezifisches Kontrollinstrument und soll daher an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden. Zur *ultra vires*-Kontrolle siehe Uerpmann-Wittzack, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 23, Rn. 71 ff.; Pegatzky, NVwZ 2022, 761; Schneider, AöR 139 (2014), 196; Schneider, German Law Journal 21 (2020), 968.

Europäischen Gerichtshof gegebenen Auslegung für unanwendbar hält, weil und soweit sie mit einem der Grundrechte des Grundgesetzes kollidiert.

**BVerfGE 37, 271, 285 (Solange I [1974])** ◀

EU-Rechtsakte können daher durch das BVerfG geprüft werden, wenn es im Vergleich zum grundgesetzlichen Schutzniveau zu strukturellen Defiziten des Grundrechtsschutzes auf EU-Ebene kommt. 11 ◆

Mit dem Solange II-Beschluss des BVerfG 1986 fand vor dem Hintergrund eines inzwischen fortgeschrittenen Integrationsprozesses eine Umkehr von der Solange I-Rechtsprechung statt. Das BVerfG wollte fortan auf einen innerstaatlichen Rechtsschutz zugunsten der europäischen Gerichte verzichten, „solange“ auf Unionsebene ein Grundrechtsschutz besteht, der mit dem Schutzniveau des GG vergleichbar ist: 12 ◆

► Solange die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Gemeinschaften einen wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell gewährleisten, der dem vom Grundgesetz als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im wesentlichen gleich zu achten ist, zumal den Wesensgehalt der Grundrechte generell verbürgt, wird das Bundesverfassungsgericht seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht, das als Rechtsgrundlage für ein Verhalten deutscher Gerichte und Behörden im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen wird, nicht mehr ausüben und dieses Recht mithin nicht mehr am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes überprüfen; entsprechende Vorlagen nach **Art. 100 Abs. 1 GG** sind somit unzulässig.

**BVerfGE 73, 339, 387 (Solange II [1986])** ◀

Das BVerfG entschied, dass auf Unionsebene (mittlerweile) ein ausreichender Grundrechtsschutz bestehe; solange dieser erhalten bleibe, werde das BVerfG seine Kompetenz, das Unionsrecht auf die Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu prüfen, nicht mehr ausüben.<sup>15</sup> Dies deckt sich mit den Integrationsbestimmungen des **Art. 23 Abs. 1 GG**. Daraus folgt: Verfassungsbeschwerden, in denen eine Verletzung deutscher Grundrechte durch Rechtsakte der EU beanstandet werden, sind unzulässig. Es fehlt an einem tauglichen Beschwerdegegenstand (§ 27 Rn. 8). 13 ◆

Da der Integrationsprozess weiter voranschreitet und damit auch der Grundrechtsschutz auf europäischer Ebene immer differenzierter wird, ist es unwahrscheinlich, dass das BVerfG auf den Solange-Vorbehalt zurückgreift.

15 **BVerfGE 102, 147** (Bananenmarktordnung [2000]).

### 3. Was ist die Identitätskontrolle des BVerfG?

- ◆ 14 Das Instrument der Identitätskontrolle wurde vom BVerfG in seinem Maastricht-Urteil 1993 entwickelt.<sup>16</sup> Es zielt auf die Wahrung der deutschen Verfassungsordnung in ihrem Grundgefüge: Der verfassungsrechtliche Identitätskern darf durch EU-Recht nicht verletzt werden. Welche grundgesetzlichen Bestimmungen vom Kern umfasst sind, hat das BVerfG allerdings nicht im Einzelnen bestimmt. Orientierung bietet die Ewigkeitsklausel des [Art. 79 Abs. 3 GG](#) (§ 5 Rn. 19), wonach jedenfalls die Menschenwürde ([Art. 1 Abs. 1 GG](#), § 6 Rn. 3) und die Prinzipien des [Art. 20 GG](#) nicht berührt werden dürfen. Das BVerfG hat ferner in seiner Lissabon-Entscheidung einzelne Elemente des Verfassungskerns herausgearbeitet.<sup>17</sup>

### 4. Die Entscheidungen zum Recht auf Vergessen

#### a) Sachverhalt

- ◆ 15 In der Entscheidung zum [Recht auf Vergessen I](#) geht es um Onlineartikel des Magazins *Spiegel*.<sup>18</sup> Der Beschwerdeführer wurde im Jahr 1982 rechtskräftig wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Der *Spiegel* veröffentlichte 1982 und 1983 unter Auseinandersetzung mit der Person des namentlich genannten Beschwerdeführers drei Artikel in seiner gedruckten Ausgabe. Seit 1999 stehen diese Berichte in einem Onlinearchiv kostenlos und ohne Zugangsbarrieren zum Abruf bereit. Gibt man den Namen des Beschwerdeführers bei einem gängigen Internetsuchdienst ein, werden die Artikel unter den ersten Treffern angezeigt; der Beschwerdeführer wandte sich gegen die Bereitstellung der Artikel im Onlinearchiv des Magazins *Spiegel*.

- ◆ 16 In der Entscheidung zum [Recht auf Vergessen II](#) geht es um einen Beitrag des *Norddeutschen Rundfunks (NDR)*.<sup>19</sup> Am 21.1.2010 strahlte der Sender einen Beitrag mit dem Titel „Kündigung: Die fiesen Tricks der Arbeitgeber“ aus. Darin wurde der Beschwerdeführerin ein unfairer Umgang mit einem gekündigten ehemaligen Mitarbeiter vorgeworfen. Der *NDR* stellte eine Datei mit einem Transkript des Beitrags auf seiner Internetseite ein. Bei Eingabe des vollständigen Namens der Beschwerdeführerin in die Suchmaske des im Ausgangsverfahren beklagten Suchmaschinenbetreibers *Google Inc.* wurde als eines der ersten Suchergebnisse die Verlinkung auf diese Datei angezeigt. Gegen die Anzeige dieses Links durch die Internetsuchmaschine wandte sich die Beschwerdeführerin.

- ◆ 17 Beide Sachverhalte der Entscheidungen sind damit hinsichtlich des Begehrens vergleichbar, durch die verschiedenen Anspruchsgegner jedoch unionsrechtlich unterschiedlich zu beurteilen. Während die Ansprüche gegen den Suchmaschinenbetreiber *Google Inc.* in der Entscheidung [Recht auf Vergessen II](#) den vollharmonisierten Bereich des Unionsrechts betreffen – die Datenverarbeitung

16 [BVerfGE 89, 155](#) (Maastricht [1993]); weiter konkretisiert in [BVerfGE 123, 267](#) (Vertrag von Lissabon [2009]); [140, 317](#) (Identitätskontrolle [2015]).

17 [BVerfGE 123, 267](#), Rn. 240 (Vertrag von Lissabon [2009]).

18 [BVerfGE 152, 152](#) (Recht auf Vergessen I [2019]).

19 [BVerfGE 152, 216](#), Rn. 53 ff. (Recht auf Vergessen II [2019]).

durch Suchmaschinen fällt in den Anwendungsbereich der zum Zeitpunkt der Entscheidung noch einschlägigen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG (inzwischen abgelöst durch die **DS-GVO**), steht in der Entscheidung Recht auf Vergessen I dem Medienunternehmen *Spiegel* das sog. Medienprivileg (**Art. 85 DS-GVO**) zu, welches den Mitgliedstaaten einen eigenen Gestaltungsspielraum belässt.

**b) Wesentliche Aussagen der Entscheidungen des BVerfG**

Mit den Entscheidungen zum Recht auf Vergessen hat das BVerfG einen Paradigmenwechsel in seiner Rechtsprechung vorgenommen: Bislang vertrat das BVerfG eine **Trennungsthese** hinsichtlich der Grundrechtssphären des Grundgesetzes und der EU-GRCh:<sup>20</sup> Entscheidend dafür, welche Grundrechtssphäre als betroffen betrachtet wurde, war dabei, ob bei der Umsetzung des Unionsrechts den Mitgliedstaaten ein Gestaltungsspielraum eingeräumt wird.

18 ◆

War **kein Gestaltungsspielraum** gegeben, so waren die Vorgaben der EU-GRCh maßgeblich. Erhobene Verfassungsbeschwerden wurden mangels Prüfungs-kompetenz vom BVerfG grundsätzlich zurückgewiesen. Dies wurde damit begründet, dass Prüfungsmaßstab des BVerfG nur die Grundrechte des Grundgesetzes und nicht die der EU-GRCh seien. Dem BVerfG stehe daher also nur eine Vorlage an den EuGH gem. **Art. 267 Abs. 3 AUEV** offen. Eine eigene Grundrechtsprüfung des BVerfG im vollständig determinierten Bereich kam daher allenfalls im Bereich der Justizgrundrechte (§ 25 Rn. 2), bspw. Entzug des gesetzlichen Richters<sup>21</sup>, oder in den engen Grenzen des Solange-Vorbehalts (§ 2 Rn. 10 ff.) und der Identitätskontrolle (§ 2 Rn. 14) ausnahmsweise in Betracht. Sobald jedoch den Mitgliedstaaten ein **Gestaltungsspielraum** gewährt wurde, musste sich der nicht determinierte Teil des Umsetzungsrechtsaktes an den Vorgaben des Grundgesetzes messen lassen.

19 ◆

Diese strikte Trennung der Grundrechtssphären hat das BVerfG mit seinen Entscheidungen zu Recht auf Vergessen aufgegeben. Nunmehr gilt die **These der „Überlappung der Grundrechtssphären“**.<sup>22</sup> Das BVerfG erweitert damit seinen Prüfungsmaßstab:

20 ◆

► Bezogen auf die Rechtsordnung des Grundgesetzes ist damit – unabhängig davon, wie das in anderen Mitgliedsstaaten zu beurteilen ist – von einem jeweiligen Eigenstand der unionsrechtlichen und der nationalen Grundrechte auszugehen. **Maßstab für die konkretisierende Anwendung von vollvereinheitlichem Unionsrecht durch innerstaatliche Behörden und Gerichte ist die Grundrechtecharta.**

**BVerfGE 152, 216, Rn. 46 (Recht auf Vergessen II [2019])** ◀

Im sog. **voll determinierten Bereich** ist der Prüfungsmaßstab weiterhin die EU-GRCh. Allerdings sieht sich das BVerfG in der Position, auch die Grundrechte

21 ◆

20 BVerfGE 73, 339, 387 (Solange II [1986]); 102, 147, 165 (Bananenmarktordnung [2000]); ferner *Thym*, NVwZ 2013, 889; anders EuGH, ECLI:EU:C:2013:105, Rn. 29 – Åkerberg Fransson.

21 BVerfGE 82, 159, 192 (Absatzfonds [1990]).

22 Dazu *Calliess*, *Jura* 2021, 1302.

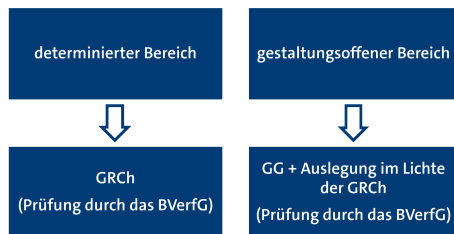


der EU-GRCh in seine Prüfungskompetenzen einzugliedern.<sup>23</sup> Daraus folgt, dass eine Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der möglichen Verletzung von Grundrechten der EU-GRCh erhoben werden kann. Allerdings stellt das BVerfG klar, dass es hierbei in einem engen Kooperationsverhältnis mit dem EuGH steht. Zudem bekennt sich das BVerfG ausdrücklich zu seiner „Solange“-Rechtsprechung (§ 2 Rn. 10 ff.) und prüft daher nur die Anwendung des Unionsrechts durch die deutsche Staatsgewalt.<sup>24</sup> In streitigen Konstellationen legt das BVerfG gem. Art. 267 Abs. 3 AEUV die Auslegungsfrage beim EuGH vor.<sup>25</sup>

- ◆ 22 Im sog. **gestaltungsoffenen Bereich** sind Prüfungsmaßstab allein die Grundrechte des Grundgesetzes, die allerdings im Lichte der EU-GRCh ausgelegt werden.<sup>26</sup> Darüber hinaus erkennt das BVerfG eine „Vermutung der Mitgewährleistung des Schutzstandards der EU-GRCh“ an.<sup>27</sup> Demnach ist doch unmittelbar auf die Vorgaben der EU-GRCh zurückzugreifen, wenn der grundgesetzliche Schutz ausnahmsweise hinter dem Schutzniveau der Grundrechtecharta zurückbleibt oder explizit ausgeführt wird, dass allein der Schutzstandard der EU-GRCh maßgeblich sein soll.



JuS 2020, 612  
ZJS 2021, 334  
ZJS 2021, 501  
Jura 2021, 705  
Jura 2021, 718  
ZJS 2022, 575



- ◆ 23 Das BVerfG begründet die Erweiterung seines Prüfungsmaßstabs mit der **Integrationsverantwortung**. Dabei geht es dem BVerfG wohl auch darum, seine Bedeutung im System des Grundrechtsschutzes zu sichern.<sup>28</sup>

► **Die Prüfungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts für die Unionsgrundrechte folgt hier aus Art. 23 Abs. 1 GG** in Verbindung mit den grundgesetzlichen Vorschriften über die Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts im Bereich des Grundrechtsschutzes. Das Bundesverfassungsgericht nimmt entsprechend seiner Aufgabe, gegenüber der deutschen Staatsgewalt umfassend Grundrechtsschutz zu gewähren, im Bereich der Anwendung vollständig vereinheitlichten Unionsrechts gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG durch eine Prüfung der Rechte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Verfahren der Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG seine **Integrationsverantwortung** wahr.

**BVerfGE 152, 216, Rn. 53 (Recht auf Vergessen II [2019])** ◀

23 BVerfGE 152, 216, Rn. 32 (Recht auf Vergessen II [2019]).

24 BVerfGE 152, 216, Rn. 88 (Recht auf Vergessen II [2019]).

25 Dazu Kühling, NJW 2020, 275.

26 BVerfG 152, 152, Rn. 60 (Recht auf Vergessen I [2019]); ferner Hoffmann, NVwZ 2020, 33.

27 BVerfG 152, 152, Rn. 66 (Recht auf Vergessen I [2019]).

28 BVerfGE 152, 216, Rn. 53 ff. (Recht auf Vergessen II [2019]).



Die Prüfung der Grundrechte der EU-GRCh ist mit dem Wortlaut des [Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG](#) allerdings kaum vereinbar, welcher jedenfalls nach bisher einheitlicher Auffassung gerade nur die Grundrechte des Grundgesetzes erfasst:

24 ◆

► (1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet: [...]

4a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt **in einem seiner Grundrechte** oder in einem seiner in [Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103](#) und [104](#) enthaltenen Rechte verletzt zu sein;

[Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG](#) ◀

### c) Relevanz der Entscheidungen zum Recht auf Vergessen

Die Entscheidungen des BVerfG stellen einen Paradigmenwechsel im Sinne einer Stärkung des Grundrechtsschutzes dar.<sup>29</sup> Mit Blick auf die voranschreitende unionsrechtliche Harmonisierung des Rechts scheint dieser Schritt konsequent, damit das BVerfG auch in Zukunft seine Rolle als Hüter der Verfassung und der Grundrechte angemessen ausüben kann. Durch die Erweiterung des Prüfungsmaßstabs um die Grundrechte der EU-GRCh können nun auch Maßnahmen deutscher Staatsgewalt aufgrund ihrer Unvereinbarkeit mit der EU-GRCh für verfassungswidrig erklärt werden. Dogmatisch ist das nicht ganz unbedenklich, weil der Wortlaut des [Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG](#) überdehnt wird.<sup>30</sup>

25 ◆

Dass die „Recht auf Vergessen“-Rechtsprechungslinie kein kurzlebiges Strohfeuer aus Karlsruhe ist, zeigen weitere Entscheidungen, die diese neuen Maßstäbe umsetzen.<sup>31</sup> Damit einhergehend gilt es in einer verfassungsrechtlichen Prüfung zu beachten:<sup>32</sup> Neben den Grundrechten des GG können auch die Grundrechte der EU-GRCh zu berücksichtigen sein; in welcher Form hängt dabei davon ab, ob es sich um einen unionsrechtlich voll determinierten oder gestaltungsoffenen Bereich handelt (siehe Verfassungsbeschwerde, [§ 27 Rn. 9](#)).

26 ◆

## 5. Wrap-Up: Prüfungsschema

### A. ZULÄSSIGKEIT

Beschwerdegegenstand

[Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG](#): Das Bundesverfassungsgericht entscheidet über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt **in einem seiner Grundrechte**

27



Jurafuchs

<sup>29</sup> *Kämmerer/Kotzur, NVwZ 2020, 177.*

<sup>30</sup> Ausführlich *Klein, DÖV 2020, 341.*

<sup>31</sup> Siehe etwa *BVerfGE 156, 182* (Rumänien II [2020]); ferner *BVerfG BeckRS 2020, 26957; NVwZ 2021, 1211.*

<sup>32</sup> Einen guten Überblick zu den neuen Prüfungsmaßstäben bieten *v. Coelln*, in: *Gröpl/Windhorst/v. Coelln, Studienkommentar GG, 5. Aufl., Vorbemerkungen, Rn. 52 ff.; Toros/Weiß, ZIS 2020, 100.*

oder in einem seiner in [Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104](#) enthaltenen Rechte verletzt zu sein; [...]

- bisher einhelliges Verständnis: „Grundrechte“ = Grundrechte des GG
- jetzt unter Berücksichtigung der Integrationsverantwortung auch die Grundrechte der EU-GRCh

Beschwerdebefugnis

- wenn es um eine Maßnahme im **gestaltungsoffenen Bereich** geht, dann sind (allein) die Grundrechte des Grundgesetzes einschlägig – es sei denn, das Schutzniveau der EU-GRCh ist höher
- wenn es sich um eine **vollständig unionsrechtlich determinierte Materie** handelt, dann ist in der Folge die EU-GRCh der (alleinige) Prüfungsmaßstab  
Ausnahme: Menschenwürde geht immer! (Identitätskontrolle)

### B. BEGRÜNDETHEIT

Obersatz anpassen, Verweis auf „[Art. 23 Abs. 1 GG](#) i.V.m. den grundgesetzlichen Vorschriften über die Aufgaben des BVerfG im Bereich des Grundrechtsschutzes“ aufnehmen

**Klausurhinweis:** Am elegantesten wirkt es, wenn der Prüfungsmaßstab in der Beschwerdebefugnis (§ 27 Rn. 9) kurz angesprochen wird, um früh anzuzeigen, dass die Differenzierung bekannt ist und berücksichtigt wird. Eine tiefere Auseinandersetzung empfiehlt sich aber erst zu Beginn der Begründetheit, um die Prüfung nicht zu kopflastig zu gestalten.

### Weiterführende Hinweise

*Hoffmann/Mellech/Rudolphi*, Der Einfluss der EMRK auf die grundrechtliche Fallbearbeitung, [Jura 2009, 256](#)

*Polzin*, Das Rangverhältnis von Verfassungs- und Unionsrecht nach der ersten Rechtsprechung des BVerfG, [JuS 2012, 1](#)

*Michels*, Die dreidimensionale Reservekompetenz des BVerfG im Europarecht – Von der Solange-Rechtsprechung zum Honeywell-Beschluss, [JA 2012, 515](#)

*Eifert/Gerberding*, Verfassungsbeschwerde und Unionsgewalt, [Jura 2016, 628](#)

*Hoffmann*, Unionsgrundrechte als verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, [NVwZ 2020, 33](#)

*Wendel*, Das Bundesverfassungsgericht als Garant der Unionsgrundrechte, [JZ 2020, 157](#)

*Kühling*, Das „Recht auf Vergessenwerden“ vor dem BVerfG – November(r)evolution für die Grundrechtsarchitektur im Mehrebenensystem, [NJW 2020, 275](#)

*Edenharter*, Die EU-Grundrechte-Charta als Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts, [DÖV 2020, 349](#)

*Michl*, Die Neuausrichtung des Bundesverfassungsgerichts in der digitalisierten Grundrechtlandschaft, [Jura 2020, 479](#)

*Neumann/Eichberger*, Die Unionsgrundrechte vor dem Bundesverfassungsgericht, [JuS 2020, 502](#)

*Britz*, Kooperativer Grundrechtsschutz in der EU, [NJW 2021, 1489](#)

*Dersarkissian*, Die Verfassungsbeschwerde zum BVerfG bei unionsrechtlichen Bezügen,  
[ZJS 2022, 31](#)

*Lehmer*, Deutscher und europäischer Grundrechtsschutz nach den Entscheidungen zum  
„Recht auf Vergessen“, [JA 2022, 177](#)